

Der Senat von Berlin
1511-0001/2014
9(0)13- 3271

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Zweite Verordnung zur Änderung der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

Wir bitten gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung zur Änderung der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

Vom 15. April 2025

Auf Grund

1. des § 298a Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 sowie des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) worden ist,
2. des § 14 Absatz 4 Satz 3, Absatz 4a Satz 4, Absatz 6 Satz 4 und Absatz 8 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438) geändert worden ist,
3. des § 65b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1b Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,
4. des § 55b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1b Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I

S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,

5. des § 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist,
6. des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 3, Absatz 1c Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
7. des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4, Absatz 1c Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

Die IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128), die durch Verordnung vom 23. Januar 2024 (GVBl. S. 20) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung,“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, Absatz 6 Satz 1 und 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“

- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes,“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung,“

e) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, “

f) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 1c Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 wurden gesetzliche Neuregelungen für die Hybridaktenführung in der Zivilprozessordnung, der Vormundschafts- und Betreuungsverfahren im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Sozialgerichtsgesetz, in der Verwaltungsgerichtsordnung, in der Strafprozessordnung, im Strafvollzugsgesetz und in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Die Verordnungsermächtigungen in den Verfahrensgesetzen haben eine Änderung insofern erfahren, dass eine hybride Aktenführung nunmehr ausdrücklich für erlaubt erklärt wird. In der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAktV Justiz) ist dies bereits Regelungsgegenstand. Die Ermächtigungsgrundlagen in der eAktV Justiz sind jedoch anzupassen.

Um diese entsprechend ändern zu können, ist zunächst die Ermächtigungsgrundlage dazu, die IT-Subdelegationsverordnung Justiz (IT-SubJuV), anzupassen.

§ 1 Satz 1 und § 2 IT-SubJuV übertragen die dort jeweils genannten Verordnungsermächtigungen auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung. Erst die Weiterübertragung der Ermächtigungen versetzt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung in die

Lage, die für die Einführung der elektronischen Aktenführung benötigte eAktV Justiz den vorgenannten Gesetzesänderungen hinsichtlich der eAktenführung und Hybridaktenführung anzupassen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Durch Artikel 13 Nummer 4 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz wurde § 298a der Zivilprozessordnung (ZPO) u.a. um Absatz 3 erweitert. Nunmehr besteht die Möglichkeit, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegten Akten elektronisch weiterzuführen. Diese Hybridaktenführung kann bei entsprechender Ermächtigung in der Rechtsverordnung durch Verwaltungsvorschrift näher geregelt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

Die Anpassung von § 1 IT-SubJuV eröffnet der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung in der eAktV Justiz.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Bislang konnte – anders als für sonstige Verfahren nach der Zivilprozessordnung bzw. nach dem Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – die hybride Aktenführung (bereits angelegte Verfahren werden ab einem Stichtag elektronisch weitergeführt) für Betreuungs- und Vormundschaftssachen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 5 FamFG a.F. nur durch Rechtsverordnung angeordnet werden. Dementsprechend enthält die eAktV Justiz in § 1 Absatz 3 Satz 3 eAktV Justiz die Regelung, dass die Weiterführung von Bestandsakten in elektronischer Form in Anlage 2 zur eAktV Justiz anzuordnen ist.

Durch Art. 17 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz (BGBl. 2024 I Nr. 234) wurde § 14 FamFG geändert. Die Regelung zur Hybridaktenführung in Vormundschafts- und Betreuungsverfahren in § 14 Abs. 4 Satz 5 FamFG a.F. wurde ebenso wie die Erlaubnis zur Führung von Hybridakten in Vormundschafts- und Betreuungsverfahren nach dem 01.01.2026 in § 14 Abs. 4a Satz 3 FamFG a.F. gestrichen. Stattdessen wurde ein neuer Absatz 6 geschaffen, der die Bundesregierung und die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Akten, die vor dem 01.01.2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Begrenzung auf bestimmte Verfahrensarten ist somit entfallen. § 14 Abs. 6 Satz 2 FamFG n.F. erlaubt nunmehr, dass in der Rechtsverordnung bestimmt werden kann, dass durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden kann, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 eAktV Justiz können Akten der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Gerichte und Staatsanwaltschaften in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren elektronisch geführt werden. Aufgrund der neuen Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 FamFG n.F. reicht für die elektronische Aktenführung in Hybridform in Vormundschafts- und Betreuungsverfahren die entsprechende Anordnung in der

Verwaltungsvorschrift aus. Damit ist § 1 Abs. 3 Satz 3 eAktV Justiz in der aktuellen Fassung überflüssig und zu streichen.

Bevor nunmehr die erforderliche Änderung der eAktV Justiz vorgenommen werden kann, ist zunächst in § 1 IT-SubJuV die Ermächtigungsgrundlage für die Subdelegation der Regelung durch die eAktV Justiz hinsichtlich der vorgenannten Verfahren in Vormundschafts- und Betreuungssachen entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Durch Art. 25 Nr. 3b des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz wurde in § 65b Sozialgerichtsgesetz (SGG) Absatz 1b eingefügt, der ebenfalls die Hybridaktenführung für Verfahren, die vor dem 1. Januar 2026 in Papier angelegt wurden, ermöglicht. Diese Hybridaktenführung kann bei entsprechender Ermächtigung in der Rechtsverordnung durch Verwaltungsvorschrift näher geregelt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Um die eAktV Justiz entsprechend anpassen zu können, ist zunächst auch in diesem Bereich die IT-SubJuV abzuändern.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Durch Art. 28 Nr. 2 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz wurde in § 55b Absatz 1b der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Möglichkeit der Hybridaktenführung eröffnet. Auch hier können die Landesregierungen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen, so dass Näheres in bei entsprechender Ermächtigung in der Rechtsverordnung durch Verwaltungsvorschrift zu regeln ist. Die Anpassung von § 1 IT-SubJuV eröffnet der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung in der eAktV Justiz.

Zu Nummer 1 Buchstabe e

Auch in der Strafprozessordnung (StPO) ist durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz die Hybridaktenführung in § 32 Absatz 1a StPO geregelt worden und zugleich ermöglicht worden, auch in diesem Bereich die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde zu übertragen. Erst mit der entsprechenden Anpassung der IT-SubJuV kann anschließend die eAktV Justiz auch für diesen Bereich neu geregelt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe f

Durch Art. 5 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz wurde in § 110a Absatz 1b des Strafvollzugsgesetz (StVollzG) die Möglichkeit der Hybridaktenführung eröffnet. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen, so dass Näheres in bei entsprechender Ermächtigung in der Rechtsverordnung durch Verwaltungsvorschrift zu regeln ist. Die Anpassung von § 1 IT-SubJuV eröffnet der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung in der eAktV Justiz.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 ist auch in § 110a Absatz 1a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Möglichkeit der Hybridaktenführung und der Subdelegation weiterer Regelungen auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eröffnet worden. Erst mit der entsprechenden Anpassung der IT-SubJuV kann anschließend die eAktV Justiz auch für diesen Bereich neu geregelt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 15. April 2025

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin	
Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Justiz auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Akten-	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Justiz auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Akten-

führung, der elektronischen und maschinellen Register- und Grundbuchführung (IT-Subdelegationsverordnung Justiz - IT-SubJuV)	führung, der elektronischen und maschinellen Register- und Grundbuchführung (IT-Subdelegationsverordnung Justiz - IT-SubJuV)
§ 1 Die dem Senat in 1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 und Absatz 1a Satz 2 und 3 und § 1088 Absatz 2 erster Halbsatz der Zivilprozessordnung, 2. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 4a Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 3. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung, 4. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes, 5. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung, 6. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, 7. § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung sowie § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 131 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung, 8. § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung, 9. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz	§ 1 Die dem Senat in 1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung, 2. § 14 Absatz 6 Satz 1, 2 und 4, Absatz 6 Satz 1 und 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 3. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung, 4. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes, 5. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung, 6. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, 7. § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung sowie § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 131 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung, 8. § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung,

2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und § 148 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz der Grundbuchordnung sowie § 63 Satz 3 erster Halbsatz, § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 101 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverfügung, 10. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, 11. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes, 12. § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, 13. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbu ches, 14. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsge- setzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches, 15. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschafts- gesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und 16. § 707d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechts- verordnungen werden auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Die nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen sind vorab mit dem IKT-Staatssekretär oder der IKT- Staatssekretärin nach §§ 20 und 21 des E-Govern- ment-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung abzustim- men.	9. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 131 Ab- satz 2 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und § 148 Ab- satz 2 Satz 4 erster Halbsatz der Grundbuch- ordnung sowie § 63 Satz 3 erster Halbsatz, § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 101 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverfügung, 10. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, 11. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsge- setzes 12. § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, 13. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsges- setzbu ches, 14. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschafts- gesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches, 15. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschafts- gesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und 16. § 707d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechts- verordnungen werden auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Die nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen sind vorab mit dem IKT-Staatssekretär oder der IKT- Staatssekretärin nach §§ 20 und 21 des E-Govern- ment-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S.
--	--

	282), in der jeweils geltenden Fassung abzustimmen.
§ 2 Die dem Senat in § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.	§ 2 Die dem Senat in § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 1c Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 298a ZPO (Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung)

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in

elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

§ 14 FamFG (Elektronische Akte; Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung)

(6) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.

§ 65b SGG (Elektronische Prozessakten)

(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

§ 55b VwGO

(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden;

wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

§ 32 StPO (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

§ 110a StVollzG (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1a) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

§ 110a OWiG (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. ²Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwal-

tungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

.